

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Herrn
Georg Torweihen
Westring 50
33397 Rietberg

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Gesa Gruetzmacher
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 550
Telefon 05241-85 1958
Fax 05241 - 85 1974
Gesa.Gruetzmacher@gt-net.de

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
19.02.2018	4.2-01623-18-44	18.03.2019

Vorhaben **Imm: 9.973.964**
Genehmigung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 4 BImSchG:
- Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage mit 56.000 TP (Erhöhung der TP + NÄ, max. 2 Durchgänge im Jahr)
- Errichtung und Betrieb von 2 Flüssiggastanks (2.700 l + 4.450 l)

Grundstück **Rheda-Wiedenbrück, Kornstraße 30**

Gemarkung Lintel
Flur 39
Flurstück 30

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 19.02.2018 mit den letzten Nachträgen vom 13.12.2018 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur Aufzucht von Junghennen

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Aufstockung der Tierplätze in Betriebseinheit BE 1 auf 40.000 Tierplätze
- Umbau eines Mastschweinestalls in einen Stall für Junghennen mit 16.000 Tierplätzen (BE 2)
- Errichtung und Betrieb zweier Gaslagertanks mit 2.700 l und 4.850 l Fassungsvermögen
- Neubau von zwei Ablufttürmen mit Staubfilter (BE 3)

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN
DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank Bielefeld-Gütersloh
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Ab dem 25. Mai 2018 finden Sie die nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen auf unserer Internetseite oder direkt unter nachstehender Adresse: www.kreis-guetersloh.de/sh/dsgvo

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Daten genehmigt:

**56.000 Junghennenaufzuchtplätze in Aufzuchtvolieren mit Kotband
max. 2 Aufzuchtdurchgänge pro Jahr**

Betriebszeiten

Ganzjährig 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr: - Halten von Junghennen
- Kontrolle der Tiere durch den Betriebsleiter
- Betrieb der Lüftungsanlage

Werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: - An- und Ablieferungen (Futter, Mist, Kadaver)
- Ein- und Ausstallung
- Ausmisten und Reinigung der Ställe

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

Die Abluftreinigungsanlagen müssen einen Emissionsminderungsgrad¹ für Gesamtstaub von mindestens 70 % sicherstellen.

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (2000)
2. die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- | | | | |
|-------|------------------------|----|----------------------------------|
| II. | Anlagedaten | | |
| III. | Nebenbestimmungen | | |
| IV. | Begründung | | |
| V. | Verwaltungsgebühr | | |
| VI. | Rechtsbehelfsbelehrung | | |
| VII. | Hinweise | | |
| VIII. | Anhänge: | 1. | Auflistung der Antragsunterlagen |
| | | 2. | Verzeichnis der Rechtsquellen. |

¹ Emissionsminderungsgrad gemäß Ziffer 2.6 in Verbindung mit Ziffer 2.5 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) TA Luft

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: 1

Bezeichnung: Junghennenstall mit 40.000 Tierplätzen

- bestehend aus:
- Aufzuchtvolieren mit integrierter Fütterung und Kotband
 - Zuluftöffnungen
 - Abluftführung

Betriebseinheit Nr.: 2

Bezeichnung: Junghennenstall mit 16.000 Tierplätzen

- bestehend aus:
- Aufzuchtvolieren mit integrierter Fütterung und Kotband
 - Zuluftöffnungen
 - Abluftführung

Betriebseinheit Nr.: 3

Bezeichnung: Abluftführung und Abluftreinigung

- bestehend aus:
- 2 Ablufttürmen je an der Nordseite von BE 1 und BE 2, Auslasshöhe: 13,10 m
 - Pro Abluftturm eine Abluftreinigungsanlage des Typs Raventa NETT Trockenstaubfilter mit einer Gesamtsaubabscheidegrad von 70 %, Einbau in der Trennwand zwischen Stall und Abluftschaft

Betriebseinheit Nr.: 4

Bezeichnung: Gaslagerung

- bestehend aus:
- Flüssiggaslagertank mit 4.850 l
 - Flüssiggaslagertank mit 2.800 l

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

C) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Gutachten

1. Das Gutachten des Gutachterbüros Akus GmbH vom 18.05.2018, Auftrags-Nr. UWL-17 1062 20, ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.

Schutz vor Luftverunreinigungen

2. Die Ställe – die Betriebseinheit BE1 und BE2 – sind jeweils folgendermaßen auszustatten, um den Schutz vor Luftverunreinigungen sicherzustellen:
 - a. An der nördlichen Seite eines jeden Stallgebäudes ist ein 13,10 m hoher Abluftturm – BE 3 – vorzusehen. Die Abluftaustrittsstelle muss mindestens 3 m über der höchsten Stelle des Daches liegen.
 - b. In der Trennwand zwischen Stall und Abluftturm ist der Staubfilter einzubauen.
 - c. Jeder Stall ist gemäß DIN 18910 "Klima im geschlossenen Stall" mit einer Zentralentlüftung auszurüsten.
 - d. Die Lüftungsanlage ist so zu regeln, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit 7 m/s nicht unterschreitet.

Emissionsmessungen für Staub

3. Frühestens 3 Monate aber spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der erweiterten Junghennenaufzuchtanlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Emissionsminderungsgrad² der Abluftreinigungsanlage BE 3 hinsichtlich des Parameters „Staub“ feststellen zu lassen.

Diese Emissionsmessungen sind nach den Vorgaben der TA-Luft (Anhang 6) und der einschlägigen VDI-Richtlinien zur Emissionsmessung von Staub (VDI-R 2066, etc.) durchzuführen.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Das mit den Ermittlungen beauftragte Messinstitut ist zu beauftragen, eine Ausfertigung des Messberichts unmittelbar dem Kreis Gütersloh, Abteilung 4.2.3, zu übersenden. Der Messbericht ist dem Kreis Gütersloh unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen, vorzulegen.

Kotabfuhr

4. Die Kotabfuhr von BE 1 und 2 erfolgt einmal wöchentlich. Der Hühnertrockenkot ist sofort abzutransportieren und an den aufnehmenden Entsorgungsbetrieb zu liefern.

² Emissionsminderungsgrad gemäß Ziffer 2.6 in Verbindung mit Ziffer 2.5 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) der TA-Luft.

D) Auflagen zum Bauordnungsrecht – Brandschutz

1. Das Brandschutzkonzept vom 12.12.2018 des Sachverständigen Dipl. Ing. Reinhard Ketteler, ist verbindlicher Bestandteil der Bauvorlagen. Die in dem Brandschutzkonzept aufgeführten erforderlichen Einzelmaßnahmen zum baulichen, abwehrenden und organisatorischen Brandschutz sind bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten und sach- und fachgerecht auszuführen.
2. Bei Abweichungen der Angaben zum baulichen Brandschutz, zwischen den Bauvorlagen des Entwurfsverfassers und denen des Brandschutzkonzeptes, sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes die verbindlich relevanten und die bei der Ausführung zugrunde zu legenden.
3. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein verantwortlicher Fachbauleiter für Brandschutz zu benennen, der mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes beauftragt worden ist. Er muss über eine entsprechende Sachkunde und Erfahrung wie ein Sachverständiger verfügen. (§ 57 Abs. 3 und § 59 a Abs. 3 BauO NRW).
4. Bis zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters vorzulegen, wonach bestätigt wird, dass die bauliche Anlage entsprechend dem Brandschutzkonzept ausgeführt worden ist. (§ 57 Abs. 3 und § 59 a Abs. 3 BauO NRW)

E) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen (z.B. Wartungsgänge, Podeste), müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mindestens 1 m beträgt. Geländer müssen z.B. eine geschlossene Füllung aufweisen, mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein (§ 3a ArbStättV i.V.m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A 2.1 "Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen").
2. Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten-ASR A 2.3 auszuführen.
3. Notausgänge und Rettungswege sind als solche dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" auszuführen.
4. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Stallanlagen sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Betreiber vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gemäß den entsprechenden Bestimmungen beschaffen sind (§ 5 BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel).
5. Oberirdische, ortsfeste Druckgasbehälter und ihre Ausrüstungsteile sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Ist ein Anfahren durch Fahrzeuge möglich, so ist dieser Gefährdung bei oberirdischen Druckgasbehältern und Ausrüstungsteilen z.B. durch einen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den

möglichen Belastungen dimensionierten Anfahrtschutz zu begegnen (Ziffer 4.5.3 (2) der TRBS 3146/TRGS 746 "Ortsfeste Druckanlagen für Gase").

F) Auflagen zum Wasserrecht

Auflagen zur JGS-Anlage

1. Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Der neue Betreiber ist dann zur Erfüllung der in der Genehmigung enthaltenen Nutzungsaufgaben verpflichtet.
2. Ergeben sich Änderungen zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten Düngemanagement, zum Beispiel
 - Abschluss neuer Abgabe- oder Annahmeverträge,
 - Ablösung oder Ablauf von Pachtverträgen,
 - weitere Annahmen oder weitere Abgaben von Dungstoffen,hat der Betreiber der Anlage diese Änderungen der Genehmigungsbehörde und der für den aufnehmenden Betrieb zuständigen Landwirtschaftskammer mitzuteilen.
3. **Nach Einzug der Betonabdeckung und vor Inbetriebnahme der Auffanggruben** für das Reinigungswasser ist eine Dichtheitsprüfung aller flüssigkeitsführenden Anlagenteile nach DIN 11622 durchzuführen. Die Nachweise der Dichtheitsprüfung (Protokolle) sind **vor Inbetriebnahme** der Anlage der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Datum vom 19.02.2018 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Für die v. g. Anlage ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt, weil keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 7.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet, so dass eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Berücksichtigung des § 7 UVPG entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Dieses wurde gemäß § 5 Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, untere Wasserbehörde,

- untere Naturschutzbehörde,
Veterinärwesen
- der Stadt Rheda-Wiedenbrück
 - der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)
 - der Landwirtschaftskammer NRW

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Tierschutzverbände wurden beteiligt und haben keine Einwände formuliert.

Außerdem wurde die Stadt Rheda-Wiedenbrück als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Landschaftsschutzgebiet; es ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung wird erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Bei der Prüfung des Antrags wurde außerdem das BVT-Merkblatt zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen von Juli 2003 berücksichtigt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die errechneten voraussichtlich entstehenden Rohbau- und Herstellungskosten für die Ablufttürme von

XXX €

zugrunde gelegt.

Nach § 1 der AVerwGebO NRW wird in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung nach § 4 BImSchG festgesetzt auf:

XXX €
(i. W. xxx Euro)

Den Betrag überweisen Sie bitte gemäß dem Begleitschreiben.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

gez. Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 7.1.2.1:
„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40.000 oder mehr Junghennenplätzen“

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Ausnahmsweise und abweichend von § 69 BauO NRW müssen dem Bauordnungsamt die folgenden bautechnischen Nachweise erst spätestens bei Baubeginn vorgelegt werden:
 - **Stand sicherheitsnachweis**, der von einer oder einem staatlich anerkannten

Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

2. Mit der stichprobenhaften Kontrolle der Einhaltung der bautechnischen Nachweise während der Bauausführung hat der Bauherr staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Diese Sachverständigen sind spätestens bei Baubeginn gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde durch den Bauherrn schriftlich zu benennen. (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)
3. Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen der Sachverständigen über die stichprobenhaften Kontrollen vorzulegen, wonach sie sich während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (§ 82 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW)
4. Die Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und zur endgültigen Fertigstellung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich.
Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. (§ 82 BauO NRW)
5. Der Abweichung von Abs. 5.7.1.2 IndBauR wird von Seiten der Brandschutzdienststelle aus den im Brandschutzkonzept angegebenen Gründen und aufgeführten Kompensationen zugestimmt.
6. Das im Brandschutzkonzept aufgeführte Rechenverfahren wurde nur auf Plausibilität geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.
7. Auf die nachfolgenden verfahrensrechtlichen Verpflichtungen des Bauherrn gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird hingewiesen:
 - Der Baubeginn, sowie die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 bzw. § 82 Abs. 2 BauO NRW). Entsprechende Vordrucke sind beigelegt;
 - Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Bestimmungen des § 59a BauO NRW „Bauleiterin, Bauleiter“ zu beauftragen ist.
8. Bei der Errichtung und Nutzung des geplanten Bauvorhabens sind die Bestimmungen und Anforderungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - zu beachten und einzuhalten.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Für die Beschäftigten ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung durchzuführen. Darüber hinaus sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Anweisungen für den sicheren Betrieb der Anlage, Prüffristen der Anlagenteile und weiterführende organisatorische Maßnahmen abzuleiten (§§ ArbStättV, § 3 BetrSichV).

2. Auf folgende Verordnungen und technische Regeln über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen wird hingewiesen:
 - Biostoffverordnung – BioStoffV
 - Gefahrstoffverordnung – GefStoffV
 - TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen - Mindestanforderungen“
 - TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“
3. Die Flüssiggaslageranlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV oder einer befähigten Person geprüft wurde, und der ordnungsgemäße Zustand bescheinigt wurde.

E) Wasserrechtliche Hinweise

Hinweise zu JGS-Anlagen

1. Zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von JGS-Anlagen wird auf den Entwurf des DWA-Arbeitsblattes 792, „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ verwiesen.
JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.
Sammleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistingskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind. (Anlage 7 Absatz 1.1 und 1.2 AwSV)
2. JGS-Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - a) allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 AwSV nicht austreten können,
 - b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - c) austretende allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 AwSV schnell und zuverlässig erkannt werden und
 - d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
3. Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
4. Werden diese Abstände nicht eingehalten muss vor Inbetriebnahme der JGS-Anlage nachgewiesen werden, dass ein entsprechender Schutz der Trink-

wassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

5. Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
6. Es ist sicherzustellen, dass Reinigungswasser, Jauche und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine landbauliche Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
7. Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat
 - a) diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und
 - b) die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und beim Entleeren einzuhalten.Es ist sicherzustellen, dass das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
8. Zur Reinigung und Desinfektion der Betriebseinrichtungen dürfen nur biologisch abbaubare Mittel verwendet werden, die frei von halogenierten Substanzen sind.
9. Bei der Düngung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an oberirdischen Gewässern ist besonders sorgfältig zu verfahren. Jauche, Gülle und sonstige flüssige Wirtschaftsdünger dürfen nicht in den Böschungsbereich von oberirdischen Gewässern oder in die Gewässer selbst gelangen.
10. Nach DIN 2001 (Leitsätze für Einzel-Trinkwasserversorgungsanlagen), Ziffer 6.2.1 c) ist ein Mindestabstand von 25 m zwischen Einzel-Trinkwasseranlagen und Behältern, Leitungssystemen sowie Aufbringungsflächen für flüssige Wirtschaftsdünger einzuhalten.
11. Das Grundwasser darf nicht z. B. mittels Einzel-, Flächen- oder Ringdrainagen permanent abgesenkt werden. Baugrubendrainagen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen.
12. Festmistlagerstätten und Feldmieten dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten errichtet werden.

Hinweis zur Verwendung von Recyclingmaterial

13. Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen des Gem. Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau“ erfolgen. Für die Verwendung von Recycling-Material benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

F) Veterinärrechtlicher Hinweis

Gesetzliche Vorschriften zum Tierschutz und zur Tierseuchenbekämpfung sind einzuhalten, insbesondere die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.Conject-Dateiname	Seiten
0_Inhaltsverzeichnis.pdf	2
1 BlmSch-Antrag	
1_01_Kurzbeschreibung.pdf	1
1_02_Nachweis_Genehmigungsverfahren.pdf	1
1_03_Antragsformular.pdf	2
1_04_Kriterien_Umweltvertraeglichkeitspruefung.pdf	2
1_05_Genehmigungsbestand_der_gesamten_Anlage.pdf	1
1_06_Gliederung_der_Anlage_in_Betriebseinheiten.pdf	1
1_07_Anlagen_und_Betriebsbeschreibung.pdf	4
1_08_Technische_Daten_BE1.pdf	1
1_09_Technische_Daten_BE2.pdf	1
1_10_Technische_Daten_BE3.pdf	1
1_11_Technische_Daten_BE4.pdf	1
1_12_Betriebsablauf_und_Emissionen_Luft_BE1.pdf	1
1_13_Betriebsablauf_und_Emissionen_Luft_BE2.pdf	1
1_14_Verwertung_und_Beseitigung_von_Abfaellen_BE1.pdf	1
1_15_Verwertung_und_Beseitigung_von_Abfaellen_BE2.pdf	1
1_16_Quellenverzeichnis.pdf	1
1_17_Abgasreinigung_BE1.pdf	1
1_18_Abgasreinigung_BE2.pdf	1
1_19_Angaben_zum_Fahrzeugverkehr.pdf	1
1_20_Niederschlagsentwaesserung.pdf	1
1_21_Prospekt_Reventa_Trockenstaubfilter.pdf	2
1_22_Prospekt_Aufzuchtvoliere.pdf	2
1_23_Vorpruefung_UVP.pdf	7
1_24_Grundkarte_mit_Schutzgebieten.pdf	1
1_25_Ergaenzende_Angaben_zum_Wasserrecht.pdf	1
1_26_Ergaenzende_Angaben_Stellungnahme_Landwirtschaftskammer.pdf	1
1_27_Ergaenzende_Angaben_zur_Lagerung_und_Abgaben_des_Huehnermistes.pdf	1
1_28_Ergaenzende_Angaben_Lagerung_HTK.pdf	2

Nr.Conject-Dateiname	Seiten
2 Bauvorlagen	
2_01_Sonderbauformular.pdf	2
2_02_Baubeschreibung.pdf	2
2_03_Betriebsbeschreibung_Landwirtschaft.pdf	4
2_04_Technische_Berechnungen.pdf	2
2_05_Flaechenversiegelung_und_Kompensation.pdf	1
2_06_Eingriffs_und_Kompensationsbilanzierung.pdf	4
2_07_Naehrstoffbilanz.pdf	4
2_08_Fragebogen_Duengemanagement.pdf	2
2_09_Pachtvertrag.pdf	4
2_10_Pachtvertrag.pdf	7
2_11_Vermittlungsgarantie.pdf	2
2_12_Verlaengerung_Pachtvertrag.pdf	1
2_13_Zusatzvereinbarung_Pachtvertrag.pdf	1
2_4_Technische_Berechnungen.pdf	2
3 Karten	
3_1_Topographische_Karte.pdf	1
3_2_Deutsche_Grundkarte.pdf	1
3_3_Flurkarte.pdf	1
4 Zeichnungen	
4_1_Blatt0_Lageplan.pdf	1
4_1_Lageplan.pdf	1
4_2_Blatt1_Grundriss.pdf	1
4_3_Blatt2_Schnitte.pdf	1
4_4_Blatt3_Ansicht_Nord_und_Sued.pdf	1
4_5_Blatt4_Ansicht_Ost_und_West.pdf	1
5 Immissionsgutachten	
5_1_Immissionsgutachten.pdf	44
6 Brandschutzkonzept	
6_1_Brandschutzkonzept.pdf	20
6_2_Brandschutzkonzept_Lageplan.pdf	1
6_3_Brandschutzkonzept_Plan.pdf	1
Bevollmaechtigung_Entwurfsverfasser.pdf	1
BlmSch_Antrag.pdf	3

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BauO NRW 2016	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung vom 25.10.2001 (BGBl. I S. 2043)